

XIX.

Schwere Körperverletzung.

Abortives Delirium potat. oder febrile?

Von

Dr. Hermann Kornfeld

in Gleiwitz.

Gutachten

über den Geisteszustand des Grubenarbeiters Hermann W.

Vorgänge.

Der bisher unbestrafte, 43jährige Angeklagte hat am 11. August 1906 früh persönlich der Polizei gemeldet: „Gelegentlich eines heut $4\frac{1}{2}$ Uhr zwischen mir und meiner Frau entstandenen Wortwechsels und in der Wuth, dass sie, die mit den 4 Kindern hinter verschlossener Thüre schlief, auf mein Klopfen nicht sofort öffnete, schlug ich sie mit einem Stemmeisen auf den Kopf, so dass sie stark blutete. Da ich sah, dass der Schlag von Bedeutung war und das Blut unaufhörlich floss, lief zum Herrn Dr. X. (nb. Polizeiarzt) um Hilfe. Ich hatte heut vor dem Streit noch keinen Schnaps getrunken.“

In Ergänzung dieser Aussage gab er, ebenfalls am 11. August, an, dass er sich des vorgezeigten Eisens bedient habe; ferner, er habe nach Oeffnen der Thüre seiner Frau gesagt, sie solle ihm den Krankenzettel von der Grube holen (nb. was sie aber erst für später versprach). „Sie, desgleichen ich schlief ein. Wie ich erwachte und sie schlafen sah, war ich vor Wuth nicht mehr Herr meiner selbst und schlug sie, dass sie erwache, 3—4 mal mit dem Eisen“.

In der Hauptverhandlung am 1. Oktober 1906 machte er dieselben Angaben und fügte hinzu: „Ich bin kopfschwach und musste am 11. deshalb aus der Arbeit früher nach Hause gehen“.

Bei dem Besuche am 26. August gab er an, er hätte im Juli — was auch der vorgezeigte Schichtenzettel beweist — nur 14 Schichten,

im August nur 3 Schichten gemacht. Er hätte an Drehen im Kopfe, Herzklopfen, Schmerzen im unteren Theile der Brust und der Herzgrube gelitten, übrigens gut geschlafen, kein Fieber, keine Schweiße, keinen stärkeren Durst, wenig Husten und spärlich weissen Auswurf gehabt. Am 11. August wäre er, weil er sich krank fühlte, schon um 3 Uhr früh aus der Nachschicht gegangen und nach etwa einer halben Stunde zu Hause angelangt. Es wäre ihm bald heiß, bald kalt gewesen und er hätte sich unterwegs mehrmals setzen müssen.

Ich fand ihn angekleidet im Bett bei einem Kinde liegen. Er meinte, dass er sich zu schwach zum Arbeiten fühlte, Krankengeld bekäme er nicht, warum, könne er nicht sagen. Die ausgestreckten Finger zitterten leicht. Ueber dem oberen Theil der rechten Lunge bestand Dämpfung, doch gegen links nicht wesentlich verändertes Athmungsgeräusch. Die Zunge war leicht belegt, der Puls frequent, wenig kräftig. Herztöne rein, Temperatur nicht erhöht. Ueber den Vorfall selbst gab er außer dem Obigen noch an, dass er wisse, seine Frau habe ihn angefleht, und die (10jährige) Marie hätte geschrien. Constant bleibt er dabei, dass er Weiteres über jenen Vorfall nicht wisse bis zu dem Zeitpunkt, wo er zum Dr. W. gegangen sei; was dieser gesagt habe, wisse er auch nicht, wohl aber wusste er, was er am 11. bei der Polizei ausgesagt hat.

Die Ehefrau, welche einen Schädelbruch und Quetschungen am Arme, Nacken und an der Schulter erlitten hatte, war erst am 23. August vernehmungsfähig und gab damals an, sie wisse nicht, ob der Mann damals schon längere Zeit geklopft und gewartet hätte; sie hätte nicht bemerkt, dass der Mann etwa angetrunken gewesen sei und wisse sich seine Wuth nicht zu erklären.

In der Hauptverhandlung, zu der ich behufs Begutachtung der Folgen der Verletzung bei der Frau zugezogen war, entstanden Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der That, weil er nach den Zeugenaussagen thatsächlich schon am 10. August krank erschien; weil angeblich ernstere Zerwürfnisse in der Familie sonst nicht vorgekommen wären; hauptsächlich aber wegen des grellen Missverhältnisses zwischen der angegebenen Ursache und der That selbst. Obschon nun der Angeklagte zur Zeit geistig nicht krank erschien, so war doch die Möglichkeit vorhanden, dass er die That in einem sog. Dämmerzustand verübt haben kann. Dafür, dass zur Zeit derselben hochgradig gefiebert und die That in einem Fiebertraum verübt hätte (Gutachten der Anstalt Bl. 85 v.) gaben die Zeugenaussagen nicht den geringsten Anhalt. Wegen der Möglichkeit, dass in der Anstalt solche vorübergehende Bewusstseinsstörungen beobachtet werden konnten, wurde von

den geladenen Sachverständigen der Antrag gestellt, den Angeklagten bis event. 6 Wochen der Irrenanstalt zu überweisen und vom Gerichtshofe die Ueberweisung beschlossen. Der Angeklagte wurde vom 23 Oktober bis 4. December in Rybnik verpflegt.

Das Gutachten des Abtheilungsarztes lautet dahin, dass zur Zeit der That die Voraussetzungen des § 51 mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vorhanden waren. Begründet wird dasselbe damit nicht, dass larvirte Epilepsie, Hysterie, Alkoholismus, Schlaftrunkenheit, acutes Irresein zur Zeit der That vorgelegen habe. Alles das wird entweder motivirt ausgeschlossen oder insbesondere auf Alkoholismus beruhende Zustände nicht berücksichtigt. Vielmehr wird angenommen:

1. es sei mit Sicherheit anzunehmen, dass der Angeklagte an Lungentuberkulose leide;

2. es unterliege keinem Zweifel, dass die sonst normale Temperatur des Angeklagten durch schwere körperliche Arbeit hochgradig gesteigert würde, d. h. dass diese Arbeit zu Fieberanfällen führe;

3. da der Angeklagte die That direct nach Beendigung der Nachschicht ausgeführt hatte, so habe er zur Zeit der That mit grosser Wahrscheinlichkeit an einem derartigen Fieberanfalle gelitten;

4. aller Wahrscheinlichkeit nach sei kurz nach der Ankunft des Angeklagten in seiner Wohnung ein Zustand deliranter Verwirrtheit eingetreten. Dass er sich unausgekleidet auf den Fussboden niederlegte, liess darauf schliessen, dass er bereits um diese Zeit seiner Sinne nicht mehr mächtig war. Während des Einschlafens seiner Frau, wahrscheinlich unter dem Einflusse von Fieberphantasien, hatte eine Verkennung seiner Umgebung bei ihm Platz gegriffen; er war jedenfalls von ängstlichen Sinnestäuschungen beherrscht gewesen, hätte sich gegen vermeintliche Angriffe zu vertheidigen gesucht und in diesem Zustande auf seine Frau losgeschlagen, in der ihn seine Fieberphantasien wahrscheinlich einen seiner Angreifer sehen liessen. Durch den Anblick der blutüberströmten Frau seien dann wahrscheinlich seine Fieberphantasien coupirt worden und die Einsicht zurückgekehrt.

Speciell legt das Gutachten noch Werth auf

5. das völlige Fehlen jedes normaler Weise für die That in Betracht kommenden Motives;

6. die That sei psychologisch vollkommen unverständlich;

7. auf die Erinnerungsdefekte des Angeklagten für die betr. Zeit Bei genauerem Eingehen erinnere er sich nämlich nicht mehr, dass er sich auf die Dielen des Zimmers hingelegt habe, ob er, sowie seine Frau wieder eingeschlafen sei, von wo er das Eisenstück geholt hat,

ob die Frau nach dem Gespräch wieder zu Bett gegangen ist, wie oft er sie geschlagen und ob sie dabei geschrien hat. Andererseits habe sie ihn damals umarmt und ihn gebeten, er solle sie nicht mehr schlagen. Es bestehe jedenfalls kein Zweifel darüber, dass der Angeklagte für die Zeit zwischen Gespräch und Gang zum Arzte im Wesentlichen ohne Erinnerung ist.

GEGENGUTACHTEN.

Die Begründung des Anstalts-Gutachtens zeigt, dass die dortige Beobachtung zur Aufklärung nichts beigetragen hat. Der Gutachter stützt sich lediglich auf Angaben, die den Vorfall selbst betreffen, nicht auf selbst beobachtete Zustände zu krankhafter geistiger Veränderung. Diese Angaben sind aber in vorliegendem Falle äusserst spärlich, zum Theil unzutreffend aufgefasst und die Schlussfolgerungen meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

Die That selbst ist, wie die von dem Angeklagten selbst angegebenen Beweggründe zeigen, doch nicht so ganz unmotivirt; erklärlicher aber wird sie weiterhin, wenn die mir von Frau Marzeline Gabrysche, die zur Zeit der That in demselben Hause wohnte, wie der Angeklagte mir versicherte, gemachten Angaben richtig sind, dass nämlich der Angeklagte getrunken hat soweit er Geld hatte und jeden Tag seine Frau schlug. Hiernach wäre die Ehe keineswegs friedlich — der Herr Polizei-Commissar nennt sie „nicht glänzend“ — gewesen. Ganz besonders bezeichnend aber sind die Angaben, welche am 8. dies. von mir mit Hilfe des Herrn Polizei-Commissars Haase von den Polizeibeamten extrahirt wurden, dass der Angeklagte sich nämlich am 10. August und kurz vorher bei der Polizei schwer über seine Frau beklagt hat, ja dass er sogar Drohungen gegen dieselbe ausgestossen hat.

Die im Gutachten hochbewertete Amnesie erscheint ebenfalls nicht genügend begründet, zudem die von dem Angeklagten angeführten Daten zeigen, dass er sich der That selbst sehr wohl erinnere, ebenso des Jammerns seiner Frau. Am 8. dies. gab er noch an, dass die 10jährige Marie geschrien habe, welches letztere mit der Aussage derselben in einem gewissen Einklange steht, nämlich, dass die anderen Kinder zwar geweint, aber nur sie den Vater gebeten habe.

Gegen Lungentuberkulose spricht die normale Temperatur in der Anstalt und das Fehlen von Tuberkelbacillen im Auswurf; außerdem die ausgezeichnete Ernährung des sehr kräftigen muskulösen Mannes.

Das Experiment in der Anstalt, wonach der Angeklagte auch tagsüber nur einige Stunden ausser Bett, aber im Krankensaal beschäfti-

gungslos sich aufhielt, als er am 30. November Vormittags von 1/28 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr mittelschwere, landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet hatte, 38,1 bzw. 38,3, also weniger als 1 Grad über die Norm zeigte, kann unmöglich die Hypothese rechtfertigen, dass er an diesem Tage nach einer vollen Schicht etwa 39—40 gezeigt hätte. Diesen Sprung kann ich nicht mitmachen.

Dass der Angeklagte leichtes Fieber hatte, ist wahrscheinlich; gegen ein hochgradiges spricht, dass keiner von den Polizeibeamten etwas von solchem bei ihm bemerkt hat; dass er sehr verständigerweise nach der That zum Polizeiarzt und als ihn dieser an den Grubenarzt wies, auf die Polizei selbst lief.

Dass der Angeklagte nicht ausnahmsweise, sondern oft genug, sich beim Nachhausekommen unausgekleidet auf die Dielen legte, hat die Ehefrau am 8. dies. versichert; dass er phantasirt hätte und zwar erst nach dem Gespräch, dafür fehlt jeder Anhalt. Wenn er an Sinnestäuschungen gelitten hätte, so war es das Natürlichste, dass er selbst bei der Vernehmung, unmittelbar nach der That oder wenigstens späterhin irgendeine Andeutung gegeben hätte, welche auf solche schliessen liesse.

Der Gutachter meint, dass bei dem Angeklagten das Bestehen eines zornigen Affectes um jene Zeit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aber das ist ja gerade sehr häufig, dass der Zorn nicht sofort zu einer Explosion führt, sondern erst im Innern weiter wühlt, kocht und sich steigert: und gerade hier ist es sehr verständlich, wenn der Angeklagte in der — wie seine kurz vorher gemachten Angaben bei der Polizei zeigen — erbitterten Stimmung gegen seine Frau, krank mit Müae nach Hause gekommen, in seiner Hoffnung, dass die Frau ihm sofort den Krankenzettel besorgen würde, getäuscht, sich immer mehr in die Wuth hineindenkt, die Verzögerung einer Hilfe gegen seine fort dauernden Beschwerden der Weigerung seiner Frau zuschiebt und schliesslich, wie er selbst angiebt, von seiner Wuth beherrscht, mit der Frau sozusagen endlich abrechnen will.

Indess der Punkt, welcher in dem Gutachten nicht berührt wird, nämlich ob nicht hier eine Folge von Alkoholismus zur Zeit vorgelegen hat, findet eine gewisse Unterstützung einmal in dem merkwürdigen Benehmen des Angeklagten vor der Polizei, dass er nämlich unmotivirterweise bittet, ihn nicht einzusperren etc. und namentlich die Aeusserung, die am 8. dies. von der Grubenarbeiterfrau M. G. gemacht wurde, lassen daran denken, ob nicht hier ein sogenanntes abortives Säuferdelirium vorgelegen haben kann. Letztere gab nämlich an, der Angeklagte habe am 10. August etwa um 2 Uhr Nachmittags, während seine

Frau fort war, ihre Stube aufgemacht mit dem Bemerken, sie hätte einen Polizisten versteckt, der ihn beobachten sollte; er hätte dann auch noch in ihrem anderen Zimmer nachgesucht, ob derselbe nicht dort verborgen wäre.

Diese Angaben, sowie etwaige weitere der Hausbewohner bedürfen näherer Aufklärung. Ich selbst konnte, weil die Hausbewohner nur polnisch, die p. Gabrysch nur unvollkommen deutsch verstand, aus ihren Angaben nicht genügend entnehmen, ob es sich um eine Wahnidee des Angeklagten bei diesem Vorgange gehandelt habe.

Unter diesen Umständen kann ich ein definitives Gutachten vorläufig noch nicht geben, und stelle hiermit den ergebenen Antrag, die gerichtliche Vernehmung der p. Gabrysch unter meiner Zuziehung und zugleich noch die der Ehefrau sowie des Angeklagten selbst zur Aufklärung dieses Punktes veranlassen zu wollen.

In der Hauptverhandlung gab der Angeklagte bezw. der That vor, sich auf nichts besinnen zu können, trotz nachdrücklichen Vorhalts seiner früheren Aussagen. Der Arzt, der die Ehefrau behandelt hatte, erachtete ihn wegen der Auffälligkeit der That und weil er zur Zeit krank war, für damals unzurechnungsfähig. Der Gerichtshof schloss sich diesem (und dem Anstaltsgutachten) an und erachtete den § 51, und zwar wegen krankhafter Geistesstörung p. p. zur Zeit der That für vorliegend.

Verfasser hatte sich im Gegentheil nicht für Zurechnungsunfähigkeit zur Zeit der That ausgesprochen, aus folgenden Gründen:

1. Die That selbst steht nicht in einem unnatürlichen Gegensatze zu den Motiven. Der Angeklagte hatte mindestens Tage lang vorher sich mit dem Gedenken getragen, dass es so nicht weiter gehe. Es fände zu Hause nichts für ihn vorbereitet, müsse für die Kinder kochen etc.

Von jeher gab es Streit und Prügel zwischen beiden Eheleuten. Der Polizei bringt Angeklagter die Kinder, damit sie endlich anderweitig untergebracht werden. Er äussert dort, — wie der Str.-Beamte aussagte —: „Es wird noch was passiren“. Er zeigt sich verzweifelnd, fordert, man möchte ihn einsperren, so ginge das nicht weiter.

Dass er nach solchen Aeusserungen, sich mit solchen Gedanken fortwährend tragend, einmal sogar vermuthet, die Polizei beobachte sein Thun zu Hause, ist nicht als Wahnidee aufzufassen, zumal wenn jedes andere Zeichen einer Geistesstörung, resp. einer alkoholischen fehlt.

Nun kommt er leidend, matt, vorzeitig in der Nacht zu Hause.

Nach längerem Klopfen von der Frau hineingelassen, bittet er sie einen Krankenzettel zu holen, worauf die Frau antwortet, sie werde ihn Frühmorgens holen und sich schlafen legt. Wie der Angeklagte am nächsten Morgen auf der Polizei angab, ist er darüber in Wuth gerathen und hat die That verübt.

Ist diese Wuth so unnatürlich? Konnte er nicht erwarten, dass die ihn und die Kinder — wie es mit Recht oder Unrecht glaubte — so grob vernachlässigende Frau ein einziges Wort der Theilnahme äusserte? Dass sie fragte, ob sie etwa gleich zu dem Kassenarzt gehen müsste, der doch wohl in dringenden Fällen ohne Krankenzettel gekommen sein würde; hat er ja doch selbst unmittelbar nach der That den Doctor aufgesucht und gesprochen! Und wie hat sie die Aeusserung, sie würde den Krankenzettel holen, gemacht? *C'est le ton qui fait le musique.* So lag er nun krank da, simulirte über seine unerträgliche Lage mit dieser Frau, arbeitet sich immer weiter in die Wuth ein und schliesslich — „ich war nicht mehr Herr meiner selbst“ — ergriff er das nächstliegende Werkzeug und hieb auf die Schlafende ein.

2. Da Angeklagter unmittelbar nach der That zum Doctor, zur Polizei ging, sich orientirt zeigte, am nächsten Morgen und weiterhin nicht bettlägerig ward, so muss ausgeschlossen werden, dass er zur Zeit der That hochgradig fieberte. Auch, soweit mir bekannt, ist in den Fällen von Gewalthatten im Fieberdelirium, im Gegensatz zu den bei der melancholischen Angst, eine sofortige Rückkehr zur vollen Besinnung unmittelbar nach der That ebensowenig beobachtet, als ein Abfall der Temperatur zur Norm. Tuberculose oder sonst eine acute organische Erkrankung ist ausgeschlossen.

3. Dass der Angeklagte Gedächtnisslücken über den Vorfall in der Anstalt zu haben behauptete, ist kein Beweis für eine pathologische Amnesie. Welcher wütende Mensch wird nachträglich sich auf die Vorgänge zur Zeit eines solchen Wuthanfalles genau besinnen können? Die wesentlichen Befunde der That erwähnt er: Schlagen der schlafenden Frau, Umklammern und Bitten derselben, Jammern der Tochter Marie. Von Hallucinationen, Angst kann, im Gegensatz zum Anstaltsgutachten, bestimmt nichts vorgelegen haben.

Unter diesen Umständen erachtet Verfasser, und auch jetzt ist er noch derselben Ansicht, dass zur Zeit der That nur ein hochgradiger Affect vorlag. Dass der Angeklagte, dem Anscheine nach wie ein sehr beschränkter Mensch durch Alcohol weiter minderwertig geworden ist und zur Zeit der That leidend war, kann nur für das Strafmass bestimmend sein. Nur ein einziges Symptom könnte für krankhafte Stö-

rung des Geistes angeführt werden: dass er bei einer Nachbarin die Anwesenheit eines Polizisten vermutete. Aber wenn er vorher der Polizei erklärt hatte: „So ginge das nicht mehr; es werde sich was thun“; wenn man annehmen kann, dass er sich dem Gedanken vertraut mache, sich von der Frau zu befreien, so wird jene Idee, bei Abwesenheit aller sonstigen Zeichen geistiger Störung, nicht für eine Wahnidee, sondern doch nur für das Zeichen eines bösen Gewissens anzusehen sein. Eine Freisprechung auf Grund des § 51 war, nach Ansicht des Verfassers, in vorliegendem Falle nicht begründet.
